

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1980

Geschäftszahl

1121/79

Rechtssatz

Die unrichtige Bezeichnung der belangten Behörde (Landesregierung statt Landeshauptmann) in einer Beschwerde nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG schadet nicht, wenn nach dem Beschwerdevorbringen und der näheren Bezeichnung des angefochtenen Bescheides im Zusammenhalt mit der (aufgrund eines Verbesserungsauftrages fristgerecht) vorgelegten Kopie des angefochtenen Bescheides klar ist, gegen welchen Bescheid Beschwerde erhoben wird (Hinweis E 31.5.1978, 0034/77).

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung):

3301/80 B VS 8. April 1981 VwSlg 10419 A/1981 RS 1; (RIS: abwh)